

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/317 vom 16. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_317

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/317 du 16 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/317 del 16 novembre 2009

Regeste

Art. 16 ATSG. aArt. 28 IVG. Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach sechs Jahren bei einem klar unterdurchschnittlichen und nicht existenzsichernden Einkommen vor Eintritt der Invalidität. Die Invaliditätsbemessung ist auf Grund der Tabellenlöhne LSE durchzuführen und nicht auf der Grundlage der nicht repräsentativen Zahlen während des Geschäftsaufbaus. Rückweisung zur Durchführung von beruflichen Massnahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. November 2009, IV 2008/317).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 1. Juli 2008 ergangen. Dennoch ist ein Sachverhalt zu beurteilen, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und auf Grund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über die noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006 [I 428/04] E. 1). Für die Invaliditätsbemessung ergibt sich dadurch keine substantielle Änderung. Neu normiert wurde hingegen der Zeitpunkt des Rentenbeginns, der, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (Art. 28 Abs. 1 IVG), gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG entsteht. Es fragt sich, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Verfügungen unter neuem Recht für den Anspruchsbeginn dennoch die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind. Der Gesetzgeber hat keine diesbezügliche Übergangsbestimmung erlassen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 vorgesehen, grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls abzustellen, aber auch für Sachverhalte mit Eintritt des Rentenfalls im

Jahr 2008 altes Recht anzuwenden. Das Bundesgericht hat gestützt auf das Rundschreiben, wenn der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden wäre, altes Recht angewendet (etwa Urteile des Bundesgerichts i/S S. vom 28. August 2008 [8C_373/2008] und i/S P. vom 9. März 2009 [8C_491/08]). Bezüglich des allfälligen Rentenbeginns rechtfertigt es sich vorliegend, angesichts der IV-Anmeldung vom 28. November 2004 und des Eintritts der anhaltenden Arbeitsunfähigkeit seit September 2002, die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen (im Folgenden angeführt) anzuwenden.

E. 2

2.1 Streitig und im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Umstritten ist dabei insbesondere die Invaliditätsbemessung. Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung entsprechende Leistungen abgelehnt, der Beschwerdeführer lässt im Gerichtsverfahren einzig eine Rente beantragen. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage steht, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen hat.

2.2 Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden; sie können aber auch nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt werden (AHI 1998 S. 119). Es kann ferner auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen (Prozentvergleich; vgl. BGE 114 V 312 E. 3a). Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige (aArt. 28 Abs. 2 bis IVG; Art. 27 IVV) ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen (vgl. BGE 128 V 30 f. E. 1; AHI 1998 S. 119).

2.3 Die Höhe der behinderungsbedingten Erwerbseinbusse hängt vor allem von der ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung ab, d.h. davon, in welchem Umfang für die versicherte Person noch eine Tätigkeit in Betracht fällt (BGE 125 V 261 E. 4). Gemäss der überzeugenden und schlüssigen Einschätzung des MEDAS-Gutachtens vom 13. Dezember 2006 ist der Beschwerdeführer in einer leidensadaptierten Tätigkeit seit Juli 2003 zu 60% arbeitsfähig. Qualitativ ist zu beachten, dass eine solche Tätigkeit Wechselpositionen zwischen Sitzen, Stehen und Gehen ermöglicht und Dauerstress (Fließbandarbeit) sowie Dreischichtwechsel vermieden werden. Sodann ist die allenfalls vorhandene Staub-/Holzallergie zu berücksichtigen. Die Arbeitsunfähigkeit von 40% resultiert aus der 30%igen Einschränkung aus psychischer Sicht, weil der Beschwerdeführer an einer psychogenen Überlagerung seiner multiplen

körperlichen Beschwerden bei zugrundeliegender narzisstischer Persönlichkeitsstörung leidet sowie der 10%igen Erhöhung auf Grund der Polymorbidität (IV-act. 47). Die verbliebene Leistungsfähigkeit hat der Beschwerdeführer in einer beruflichen Abklärung im Zentrum D. ___ unter Beweis gestellt. Für konkrete Bewerbungsmassnahmen konnte er jedoch auf Grund einer bevorstehenden medizinischen Untersuchung nicht motiviert werden (IV-act. 28). Über berufliche Massnahmen ist nicht abschliessend entschieden worden.

2.4 Wie dem IK-Auszug zu entnehmen ist, war der Beschwerdeführer von 1995 bis 2001 als Selbständigerwerbender tätig. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer deshalb als Selbständigerwerbenden betrachtet und das gegenüber der Ausgleichskasse abgerechnete Erwerbseinkommen der Jahre 1995 bis 2001 von Fr. 10'914.-- als Valideneinkommen verwendet (IV-act. 17). Der Beschwerdeführer verlangt dagegen, dass man auf seine Leistungsfähigkeit als Gesunder abstellt und deshalb den Durchschnitt der Einkommen von 1990 bis 1994 heranziehe. Angepasst an die Entwicklung bis 2004 betrage das Valideneinkommen deshalb Fr. 62'808.-- (G act. 1). Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunder verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es der empirischen Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 mit Hinweisen). Zur Bestimmung des Valideneinkommens ist deshalb vom Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns auszugehen.

2.5 Der Beschwerdeführer war vom 19. September bis 21. Dezember 1998 100% arbeitsunfähig und ab 22. Dezember 1998 bis 31. Juli 1999 50% arbeitsunfähig erklärt worden (IV-act. 120). Eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit ist für die folgende Zeit nicht belegt. Für die Zeit September/Oktober 1999, April/Mai 2000 und September bis November 2002 sind Arbeitsunfähigkeitszeugnisse für eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vorhanden. Seit Dezember 2002 ist der Beschwerdeführer 50% und ab 27. Januar 2003 100% arbeitsunfähig erklärt worden. Unbestritten ist sodann, dass seit Juli 2003 (Hüftoperation) die von der MEDAS attestierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit sowie eine 60%ige Arbeitsfähigkeit für eine leidensadaptierte Tätigkeit gilt. Eine durchgehende 40%ige Arbeitsunfähigkeit war somit gemäss Aktenlage seit September 2003 erfüllt (vgl. aArt. 29 Abs. 1 lit. a IVG). Zu dieser Zeit hat der Beschwerdeführer seine selbständige Tätigkeit bereits aufgegeben und lebte von der Unterstützung von Freunden. Sozialhilfe wollte er nicht in Anspruch nehmen. Unter diesen Umständen ist weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer als Selbständigerwerbender zu betrachten ist.

2.6 Aus dem IK-Auszug ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer als Selbständigerwerbender mit eigenem Geschäft 1995 Fr. 24'387.--, 1996 Fr. 14'300.-- und 1997 Fr. 20'600.-- als Einkommen angegeben hat. In den neun Monaten bis zum Unfall 1998 hat er ein Einkommen von Fr. 13'736.-- erzielt, was hochgerechnet auf ein Jahr Fr. 20'604.-- ergäbe. Einkommen in der Aufbauphase eines eigenen Geschäfts sind in der Regel nicht aussagekräftig für die Leistungsfähigkeit einer versicherten Person, wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort grundsätzlich zu Recht ausgeführt hat. Einfluss auf das Einkommen haben dabei neben dem Leistungspotential auch Faktoren wie die Konkurrenzsituation, der Erfolg des Marketings oder auch der Geschäftsidee an und für sich. Das Einkommen in selbständiger Erwerbstätigkeit vor dem Unfall lag mehr als die Hälfte unter dem zuvor

erwirtschafteten Einkommen als unselbständig Erwerbender von durchschnittlich Fr. 44'908.-- gemäss IK-Auszug 1990 bis 1994. Der Beschwerdeführer ist seit 1995 geschieden und Vater von vier Kindern (geboren zwischen 1980 und 1985). Gemäss MEDAS-Gutachten ist er zu Alimentenzahlungen verpflichtet, kann jedoch für seine Familie nicht aufkommen (IV-act. 47-29/34). Das Einkommen während des Geschäftsaufbaus hat somit kaum den eigenen Lebensbedarf gedeckt, geschweige denn für die Erfüllung der familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen ausgereicht. Bei weiterhin gleich tiefem Einkommen hätte der Beschwerdeführer auch ohne die gesundheitliche Einschränkung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Anstellung suchen müssen. Jedenfalls kann beim Finanzbedarf des Beschwerdeführers nicht davon ausgegangen werden, dass er sich mit einem Einkommen von durchschnittlich Fr. 20'000.-- begnügt hätte. Insbesondere können die Einkommen nach dem Unfall im Jahr 1998 nicht als repräsentativ für die Leistungsfähigkeit gelten, brachen sie doch ein. Demgemäss liegt kein Fall einer versicherten Person vor, die sich ohne gesundheitliche Beeinträchtigung voraussichtlich dauernd mit einer bescheidenen Erwerbstätigkeit begnügt hätte (vgl. BGE 125 V 157 E. 5c/bb mit Hinweisen), weil das erzielte Einkommen vor dem frühestmöglichen Rentenbeginn 2003 weit unterdurchschnittlich und nicht existenzsichernd war (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 9. November 2005 i.S. W. [I 347/05] E. 5.1). Dass der Beschwerdeführer sich von Freunden unterstützen liess und keine Sozialhilfe in Anspruch genommen hat (vgl. IV-act. 27 und 47), ändert an diesem Ergebnis nichts. Somit ist nicht auf den zuletzt erzielten Verdienst, sondern auf dasjenige Einkommen abzustellen, das der Beschwerdeführer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hätte verdienen können, wenn er nicht invalid geworden wäre (vgl. ZAK 1992 S. 92, E. 4b).

2.7 Das von 1990 bis 1994 vor der Selbständigkeit erwirtschaftete Einkommen war sehr starken Schwankungen ausgesetzt, weil der Beschwerdeführer immer wieder arbeitslos geworden war. Sodann liegt es weit zurück. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, für die Ermittlung des Valideneinkommens auf die Tabellenlöhne gemäss LSE abzustellen. Der Beschwerdeführer hat zwar eine Ausbildung als Schreiner genossen, hat in der Schweiz jedoch als Hilfsarbeiter gearbeitet. Er ist deshalb für die Ermittlung des Valideneinkommens als Hilfsarbeiter zu betrachten. Weil der Beschwerdeführer keiner Tätigkeit mehr nachgeht, ist auch für das Invalideneinkommen auf die Tabellenlöhne abzustellen, wobei der Beschwerdeführer auch hier als Hilfsarbeiter zu betrachten ist (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts vom 10. März 2008 [8C_119/2007] E. 5.2). Gemäss den Tabellen im Anhang der LSE 2002 verdiente ein Hilfsarbeiter durchschnittlich Fr. 4'557.-- pro Monat. Aufgerechnet auf die damalige durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 57'008.--. Weil der Beschwerdeführer nur noch 60% arbeitsfähig ist, ist für das Invalideneinkommen dieser Betrag um 40% zu kürzen, was Fr. 34'205.-- entspricht.

2.8 Der Beschwerdeführer verlangt die Berücksichtigung eines zusätzlichen Abzuges in der Höhe von 20%. Der oftmals als "Leidensabzug" bezeichnete Abzug hat nichts mit dem Leiden zu tun. Vielmehr sollen damit jene Nachteile ausgeglichen werden, welche die versicherte Person bei der Anwendung statistischer Daten für das Invalideneinkommen erleidet. Die Invalidität bewirkt – neben der Arbeitsunfähigkeit – auf den realen Arbeitsmarkt bezogen eine zusätzliche Lohneinbusse. Denn die statistischen Tabellenlöhne werden auf der Grundlage von Daten gesunder Arbeitnehmer erhoben. Solche Werte erreicht der invalide Arbeitnehmer im Allgemeinen nicht. Vielmehr muss er in der Entwicklung des Invaliditätseinkommens beziehungsweise der Invalidenkarriere mannigfaltige Nachteile gewärtigen (vgl. BGE 126 V 75 neues

Fenster zum Leidensabzug). Der Beschwerdeführer ist körperlich und psychisch gegenüber einem gesunden Konkurrenten angesichts seiner vielfältigen Gesundheitsstörungen erheblich benachteiligt, weil er mehr Krankheitsabwesenheiten haben sowie für Überstudententätigkeit weniger verfügbar sein wird. Er wird deshalb eine gewisse Lohneinbusse in Kauf nehmen müssen. Sodann ist bei Männern im tiefsten Anforderungsniveau die Teilzeitarbeit hochgerechnet auf ein Vollpensum statistisch gesehen schlechter entlohnt als Vollzeitarbeit (Tabelle T8* auf S. 28 der LSE 2002). Männer im tiefsten Anforderungsniveau erzielten im Jahr 2002 mit einem zwischen 50% und 89% liegenden Arbeitspensum aufgerechnet auf ein Vollpensum ein zwischen 8.5% und 10.4% tieferes Einkommen. Auch bei theoretisch ganztags anwesenden Teilarbeitsfähigen ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitsplatz nicht voll ausgelastet wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 2008 [9C_603/07]). Insgesamt erscheint unter diesen Umständen ein Abzug von 15% als angemessen. 2.9 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 57'008.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 29'074.-- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 49%. Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 3

3.1 Art. 16 ATSG schreibt vor, dass der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen ist. Da sich ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch ergibt, muss beurteilt werden, ob vor der Rentenzusprache zumutbare Eingliederungsmassnahmen in Frage kommen. Der Beschwerdeführer hat in der MEDAS-Begutachtung angegeben, er wolle arbeiten, frage sich aber wie. Gemäss seinen Angaben hat er in Algerien 11 Jahre lang die Schule besucht und eine Schreinerlehre abgeschlossen. Im Alter von 20 Jahre sei er in die Schweiz gekommen und habe zuerst als Schreiner gearbeitet. Wegen einer Stauballergie und nach einem Unfall habe er gewechselt und eine Stelle als Möbeldmonteur angenommen. 1994 habe er sich die Pensionskassengelder auszahlen lassen und sich selbständig gemacht (IV-act. 47). Die anschliessend an die Begutachtung durchgeführte berufliche Abklärung war vorerst erfolgreich. Gemäss Schlussbericht vom 26. Juli 2007 könne die attestierte Arbeitsfähigkeit von 60% am besten als Fahrer, in der Wartung von Verpflegungsautomaten und für Kurierdienste im Bereich Hygienepapiere und Wäschereien eingesetzt werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, sei der Beschwerdeführer EDV mässig geschult und im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln trainiert worden. Als in der Zwischenauswertung das Bewerbungsverfahren festgelegt worden sei, um den Beschwerdeführer wieder in die freie Wirtschaft integrieren zu können und mit Eingliederungszuschüssen weiter zu begleiten, habe sich die Haltung des Beschwerdeführers geändert. Er habe das Bewerbungsdossier nicht abschicken wollen, sondern auf anstehende medizinische Untersuchungen im Kantonsspital St. Gallen verwiesen. Vor diesem Hintergrund könne keine Arbeitsvermittlung durchgeführt werden. Trotz positivem Abklärungsergebnis beharre der Beschwerdeführer auf einer Durchführung der Rentenprüfung (IV-act. 27). Eine die beruflichen Massnahmen abschliessende Verfügung ist nicht erlassen worden. Offensichtlich ging die Beschwerdegegnerin davon aus, bei fehlendem Rentenanspruch könne der Beschwerdeführer auf eine Wiedereingliederung verzichten. Nachdem ein Rentenanspruch besteht, ist dieser Annahme der Boden entzogen, und es ist entsprechend dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" vorzugehen. 3.2 Gemäss Verlaufsbericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 28. August 2007 sind berufliche Massnahmen angezeigt

(IV-act. 24). Der Beschwerdeführer mit Jahrgang 1957 hat anfänglich kooperativ bei der beruflichen Abklärung mitgewirkt. Gemäss seinem Lebenslauf ist Arabisch seine Muttersprache, dazu habe er gute mündliche und schriftliche Kenntnisse in Deutsch, Französisch, Englisch und Italienisch (IV-act. 30). Die Begutachtung konnte denn auch problemlos in deutscher Sprache durchgeführt werden (IV-act. 47). Der Beschwerdeführer hat ursprünglich eine Berufsausbildung absolviert und ist mit Jahrgang 1957 noch jahrelang erwerbstätig. Er hat sich auch EDV-mässig neu weiterbilden können. Damit liegen allenfalls sogar die Voraussetzungen für eine Umschulung eines Hilfsarbeiters vor. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob die Frage einer allfälligen Umschulung des Beschwerdeführers geprüft worden ist. Sodann ist nach wie vor unbestätigt geblieben, ob eine Tätigkeit in einer Schreinerei ausgeschlossen sei, weil der Beschwerdeführer an einer Stauballergie leide. Bevor eine Rente ausgerichtet werden kann, ist deshalb der Anspruch auf berufliche Massnahmen inklusive Arbeitsvermittlung umfassend zu prüfen. Die Sache ist deshalb zur Abklärung und allfälliger Durchführung von beruflichen Massnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung vom 1. Juli 2008 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Sache ist im Sinn der Erwägungen zur neuen Entscheidung über das Rentengesuch nach Durchführung von beruflichen Massnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

4.3 Bei diesem Verfahrensausgang ist praxisgemäss von einem vollen Obsiegen auszugehen (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 E. 5a), weshalb der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Bei diesem Verfahrensausgang wird die bereits bewilligte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 1. Juli 2008 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.